

Lippische Gesetz-Sammlung

1927

Detmold, den 26. Juli 1927.

Nr. 30

Inhalt: Lippisches Berggesetz vom 4. Juli 1927. S. 211.

Nr. 60

Lippisches Berggesetz vom 4. Juli 1927.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

I. Abschnitt.

1. Bergwerkseigentum und Bergwerksberechtigung.

§ 1

Die nachstehend verzeichneten Mineralien sind vom Verfügungsrechte des Grundeigentümers ausgeschlossen und unterliegen dem ausschließlichen Aneignungsrechte des Landes bzw. sind Eigentum des Landes:

Gold- und Platinmetalle, Silber, Quecksilber, Eisen (mit Ausnahme der Raseneisenerze), Blei, Kupfer, Zinn, Zink, Kobalt, Nickel, Arsen, Mangan, Antimon, Uran, Wolfram und Schwefel, gediegen und als Erze;

Alaun- und Vitriol-Erze, Schwer- und Fluß-Spat, Porzellanerde;

Steinkohle, Braunkohle, Graphit, Bitumen jeder Art, wie z. B. Erdöl und Olschiefer;

Steinsalz, Kali-, Magnesia- und Borsalze nebst den mit diesen Salzen auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen, die Solquellen und sonstigen mineralischen Heilquellen sowie schwefelhaltige Moorerde.

§ 2

1. Die Auffuchung und Gewinnung dieser Mineralien, der lippischen Bergwerksmineralien, unterliegt den Vorschriften dieses Berggesetzes und steht allein dem Lande zu.

2. Das Land kann das Recht zur Auffuchung (Schürfberechtigung) und zur Gewinnung von Bergwerksmineralien (Bergwerksberechtigung) an andere Personen auf deren Antrag übertragen. Die Übertragung soll in der Regel gegen Entgelt und auf Zeit erfolgen.

§ 3

Der Erwerb und Betrieb von Bergwerken auf die vorgenannten Bergwerksmineralien, gleich ob für Rechnung des Landes oder von Privaten oder gemeinsam für beide, ist den Bestimmungen dieses Berggesetzes unterworfen.

§ 4

1. Die Schürf- oder Bergwerksberechtigung kann auf andere Personen für das gesamte Land oder für Felder übertragen werden, welche, soweit die Vertikalität es gestattet, von geraden Linien an der Oberfläche und von senkrechten Ebenen in die ewige Tiefe begrenzt werden. Der Flächeninhalt der Felder ist nach der horizontalen Projektion in Quadratmetern festzustellen.

2. Die Größe eines lippischen Bergwerksfeldes beträgt in der Regel 1 000 000 Quadratmeter.

§ 5

Die Übertragungsurkunde muß enthalten:

1. den Namen, Stand und Wohnort des Berechtigten,
2. den Namen des Bergwerkes,
3. den Flächeninhalt und die Begrenzung des Feldes unter Beifügung eines Lagerisses,
4. den Namen der Gemeinde und des Verwaltungsamtes, in welchem das Feld liegt,
5. die Benennung des Minerals oder der Mineralien, für welche die Bergwerksberechtigung übertragen wird,
6. die Bestimmung der Bergwerksabgaben,
7. Datum der Urkunde,
8. Siegel und Unterschrift der die Bergwerksberechtigung übertragenden Regierung,
9. Siegel und Genehmigungsvermerk des Landespräsidenten.

§ 6

Die Übertragungsurkunde ist binnen 6 Wochen nach ihrer Ausfertigung durch den Staatsanzeiger unter Verweisung auf diesen Paragraphen zur öffentlichen Kenntnis zu bringen, mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen gegen die Übertragung binnen 3 Monaten nach Ablauf des Tages, an welchem der die Bekanntmachung enthaltende Staatsanzeiger ausgegeben worden ist, anzubringen. Einwendungen, welche auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind zur richterlichen Entscheidung zu bringen. Über die anderen Einwendungen wird im regelrechten Beschwerdenerfahren entschieden.

§ 7

1. Für jede Bergwerksberechtigung wird innerhalb der ersten 3 Jahre seit ihrer Übertragung die Fördermenge der zur Ausbeutung überlassenen Bergwerksmineralien festgesetzt, welche der Bergwerksberechtigte jährlich mindestens zu fördern hat.

2. Von dieser Fördermenge wird nach Lage des Einzelfalles eine Abgabe von 1—5 % des Durchschnittswertes der Bruttoförderung von dem Zeitpunkt ab erhoben, an welchem das Bergwerk in Förderung kommt. Mit Ablauf des dritten Jahres seit der Übertragung muß diese Abgabe selbst dann bezahlt werden, wenn das Bergwerk unterdes noch nicht zur Förderung gelangt ist.

3. Fördert das Bergwerk 10 % oder mehr über die festgesetzte Fördermenge, so wird die Bergwerksabgabe danach verhältnismäßig erhöht.

4. Der Preis je Einheit (z. B. Tonne, Kubikmeter) Kohlförderung wird in einem Durchschnittsbetrage alljährlich festgestellt. Es kann dafür auch im voraus, jedoch für keinen längeren Zeitraum als 5 Jahre, ein Einheitspreis vereinbart werden.

§ 8

1. Ein in Fristen liegendes Bergwerk oder Bergwerksfeld hat mangels anderweitiger Vereinbarung vierteljährlich 50 Reichsmark Fristengeld je Normalfeld (§ 4) an die Landkasse in Detmold zu zahlen.

2. Den gleichen Satz haben die noch in der Aufschließung befindlichen, noch nicht in Förderung getretenen Bergwerke innerhalb der ersten drei Jahre seit der Übertragung bis zum Tage der Aufnahme der Förderung zu entrichten.

3. Das Fristengeld erhöht sich für in Fristen liegende Bergwerke oder Bergwerksfelder nach 3 Jahren auf den doppelten und nach weiteren 3 Jahren auf den 3fachen Satz.

4. Ein Bergwerk ist für fristend anzusehen, wenn es in einem geringeren als ein Zehntel des im § 7 Abs. 1 festgesetzten Umfange betrieben wird. Jedoch müssen während eines jeden Kalenderjahres mindestens 2 Bergarbeiter $\frac{1}{2}$ Jahr lang tätig sein oder insgesamt 300 Schichten verfahren werden.

2. Das Schürfen.

§ 9

1. Die Auffuchung der im § 1 bezeichneten Bergwerksmineralien auf ihren natürlichen Ablagerungen (Schürfen) ist nur dem Land und den von diesem ermächtigten Personen (Schürfberechtigten) gestattet.

2. Für die Bergaufsicht beim Schürfen gelten die Vorschriften dieses Berggesetzes.

3. Die Regierung erläßt eine Bergpolizeiverordnung für die Schürfarbeiten. Außerdem gelten für das Schürfen die nachstehenden Bestimmungen.

§ 10

1. Auf öffentlichen Plätzen, Straßen und Eisenbahnen sowie auf Friedhöfen ist das Schürfen unbedingt untersagt.

2. Auf anderen Grundstücken ist das Schürfen unstatthaft, wenn nach der Entscheidung der Regierung überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen.

3. Unter Gebäuden und in einem Umkreise um dieselben bis zu 60 Meter, in Gärten und eingefriedigten Hofräumen darf nicht geschürft werden, es sei denn, daß der Grundbesitzer (Eigentümer oder Nutzungsberechtigter) seine ausdrückliche Einwilligung hierzu erteilt hat.

§ 11

1. Wer zur Ausführung von Schürfarbeiten fremden Grund und Boden benutzen will, hat hierzu die Erlaubnis des Grundbesitzers nachzusuchen.

2. Mit Ausnahme der im § 10 bezeichneten Fälle muß der Grundbesitzer das Schürfen auf seinem Grund und Boden gestatten.

§ 12

Der Schürfer ist verpflichtet, dem Grundbesitzer für die entzogene Nutzung jährlich im voraus vollständige Entschädigung zu leisten und das Grundstück nach beendigter Benutzung zurückzugeben, auch für den Fall, daß durch die Benutzung eine Wertverminderung des Grundstückes eintritt, bei der Rückgabe den Minderwert zu ersetzen.

§ 13

Die dem Grundeigentümer im letzten Satz des § 100 und in den §§ 101 und 102 eingeräumten Rechte stehen demselben auch gegen den Schürfer zu.

§ 14

1. Kann der Schürfer sich mit dem Grundbesitzer über die Gestattung der Schürfarbeiten nicht gütlich einigen, so entscheidet die Regierung darüber, ob und unter welchen Bedingungen die Schürfarbeiten unternommen werden dürfen.

2. Bei Mangel einer Einigung unter den Beteiligten setzt die Regierung eine Entschädigung und gegebenenfalls eine Sicherheitsleistung in Geld fest. Gegen diese Festsetzung findet die Beschwerde nicht statt.

3. Wegen der Kosten kommt der § 111 zur Anwendung.

§ 15

Durch die Beschreitung des Rechtsweges wird, wenn derselbe nur wegen der Festsetzung der Entschädigung oder der Sicherheitsleistung erfolgt, der Beginn der Schürfarbeiten nicht aufgehalten, vorausgesetzt, daß die Entschädigung an den Berechtigten gezahlt wird oder bei verweigerter Annahme gerichtlich hinterlegt oder die gerichtliche Hinterlegung der Sicherheit geschehen ist.

§ 16

1. In den Feldern fremder Bergwerke darf nach denjenigen Mineralien geschürft werden, auf welche der Bergwerksberechtigte Rechte noch nicht erworben hat.

2. Bedrohen jedoch solche Schürfarbeiten die Sicherheit der Baue oder den ungestörten Betrieb des Bergwerks, so hat die Regierung dieselben zu untersagen.

3. Der Bergwerksberechtigte kann verlangen, daß der Schürfer ihm vor Beginn der Schürfarbeiten eine angemessene Sicherheit für die etwa zu leistende Entschädigung stellt.

4. Auf diese Sicherheit finden die §§ 14 und 15 Anwendung.

§ 17

1. Der Schürfberechtigte ist befugt, über die bei seinen Schürfarbeiten geförderten Bergwerksmineralien zu verfügen, insofern nicht bereits Dritte Rechte auf dieselben erworben haben.

2. Hinsichtlich der Entrichtung der Bergwerks- und Fristenabgaben kommen die Vorschriften in §§ 7 und 8 zur Anwendung.

3. Das Vermessen.

§ 18

1. Der Bergwerksberechtigte ist befugt, die amtliche Vermessung und Verlochsteinung des durch die Übertragungsurkunde bestimmten Feldes zu verlangen.

2. Diefelbe Befugnis steht den Bergwerksberechtigten der angrenzenden Bergwerke zu.

3. Diefes Geschäft wird unter Leitung der Regierung durch das zuständige Vermessungsamt, einen vereidigten Landmesser oder einen konzeffionierten Marktscheider ausgeführt.

4. Die Kosten hat der Antragsteller zu tragen.

§ 19

1. Zu der Vermessung und Verlochsteinung werden außer dem Bergwerks-

Berechtigten die Vertreter der angrenzenden Bergwerke und die Besitzer derjenigen Grundstücke, auf welchen Lothsteine zu setzen sind, zugezogen.

2. Die Grundbesitzer sind verpflichtet, das Betreten ihrer Grundstücke und das Setzen der Lothsteine gegen vollständigen Ersatz des Schadens zu gestatten.

4. Bergwerkseigentum und Bergwerksberechtigung im Allgemeinen.

§ 20

Über die Vereinigung zweier oder mehrerer Bergwerke zu einem einheitlichen Ganzen (Konsolidation), sowie Teilung von Grubenfeldern und Austausch von Feldesteilen entscheidet die Regierung nach Maßgabe der hierüber in der Übertragungsurkunde festgesetzten Bestimmungen von Fall zu Fall.

§ 21

1. Der Bergwerksberechtigte hat die ausschließliche Befugnis, nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes das in der Übertragungsurkunde benannte Mineral in seinem Felde aufzusuchen und zu gewinnen, sowie alle hierzu erforderlichen Vorrichtungen unter und über Tage zu treffen.

2. Diese Befugnis erstreckt sich auch auf die innerhalb des Feldes befindlichen Halben eines früheren Bergbaues.

§ 22

1. Auf Mineralien, welche mit dem in der Übertragungsurkunde benannten Mineral innerhalb der Grenzen des Feldes in einem solchen Zusammenhange vorkommen, daß sie nach der Entscheidung der Regierung aus bergtechnischen oder bergpolizeilichen Gründen gemeinschaftlich gewonnen werden müssen, hat der Bergwerksberechtigte in seinem Felde vor jedem Dritten ein Vorrecht auf Übertragung der Bergwerksberechtigung.

2. Erhebt ein Dritter Anspruch auf Übertragung der Bergwerksberechtigung auf solche Mineralien, so wird hiervon dem Bergwerksberechtigten Mitteilung gemacht. Dieser muß alsdann binnen vier Wochen nach Ablauf des Tages der Mitteilung um Übertragung der Bergwerksberechtigung nachsuchen.

3. Auf andere Mineralien, welche nicht in dem vorbezeichneten Zusammenhange vorkommen, hat der Bergwerksberechtigte kein Vorrecht.

§ 23

1. Steht das Recht zur Gewinnung verschiedener Mineralien innerhalb derselben Feldesgrenzen verschiedenen Bergwerksberechtigten zu, so hat jeder Teil das Recht, bei einer planmäßigen Gewinnung seines Minerals auch dasjenige des anderen Teils insoweit mit zu gewinnen, als diese Mineralien nach der Entscheidung der Regierung

aus den im § 22 angegebenen Gründen nicht getrennt gewonnen werden können.

2. Die mitgewonnenen, dem anderen Teile zustehenden Mineralien müssen jedoch dem letzteren auf sein Verlangen gegen Erstattung der Gewinnungs- und Förderungskosten herausgegeben werden.

§ 24

1. Der Bergwerksberechtigte ist befugt, die durch den Betrieb des Bergwerks gewonnenen, nicht unter den § 1 gehörigen Mineralien zu Zwecken seines Betriebes ohne Entschädigung des Grundeigentümers zu verwenden.

2. Soweit diese Verwendung nicht erfolgt, ist der Bergwerksberechtigte verpflichtet, die bezeichneten Mineralien dem Grundeigentümer auf sein Verlangen gegen Erstattung der Gewinnungs- und Förderungskosten herauszugeben.

§ 25

Dem Bergwerksberechtigten steht die Befugnis zu, die zur Aufbereitung seiner Bergwerkserzeugnisse erforderlichen Anstalten zu errichten und zu betreiben.

§ 26

1. Die zum Betrieb auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten (§ 25) sowie zum Betriebe von Schürfarbeiten dienenden Dampfkessel und Triebwerke unterliegen den Vorschriften der Gewerbegeetze.

2. Sofern zur Errichtung oder Veränderung solcher Anlagen nach den Vorschriften der Gewerbegeetze eine besondere polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, tritt jedoch an die Stelle der Ortspolizeibehörde die Regierung.

3. Über die Zulässigkeit der Wassertriebwerke entscheidet die Regierung.

§ 27

1. Der Bergwerksberechtigte ist befugt, im freien Felde Hilfsbaue anzulegen.

2. Dieselbe Befugnis steht ihm im Felde anderer Bergwerksberechtigten zu, sofern die Hilfsbaue die Wasser- und Wetterlösung oder den vorteilhafteren Betrieb des Bergwerks, für welches die Anlage gemacht werden soll, bezwecken und der eigene Bergbau des anderen dadurch weder gestört noch gefährdet wird.

3. Der Hilfsbau gilt als Bestandteil des berechtigten Bergwerks oder, wenn die Berechtigten mehrerer Bergwerke sich zur gemeinschaftlichen Anlage eines Hilfsbaues vereinigt und keine anderweitige Vereinbarung getroffen haben, als Bestandteil der berechtigten Bergwerke. Er bedarf, wenn der Hilfsbauberechtigte den Besitz erlangt hat, zur Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung in das Grundbuch.

§ 28

Bestreitet der Bergwerksberechtigte, in dessen Felde ein Hilfsbau angelegt werden soll, seine Verpflichtung zur Gestattung desselben, so entscheidet hierüber die Regierung mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 29

Wird ein Hilfsbau in dem Felde eines anderen Bergwerksberechtigten angelegt, so muß der Hilfsbauberechtigte für allen Schaden, welcher dem belasteten Bergwerke durch seine Anlage zugefügt wird, vollständige Entschädigung leisten.

§ 30

1. Die bei Ausführung eines Hilfsbaues im freien Felde gewonnenen Mineralien (§ 1) werden als Teil der Förderung des durch den Hilfsbau zu lösenden Bergwerks behandelt.

2. Werden bei Ausführung eines Hilfsbaues im Felde eines anderen Bergwerksberechtigten Mineralien gewonnen, auf welche der letztere berechtigt ist, so müssen diese Mineralien demselben auf Verlangen unentgeltlich herausgegeben werden.

§ 31

Der Bergwerksberechtigte hat die Befugnis, die Abtretung des zu seinen bergbaulichen Zwecken (§§ 21—27) erforderlichen Grund und Bodens nach näherer Vorschrift des dritten Abschnittes zu verlangen.

5. Betrieb und Verwaltung.

§ 32

1. Der Bergwerksberechtigte ist verpflichtet, das Bergwerk zu betreiben, wenn der Unterlassung oder Einstellung des Betriebes nach der Entscheidung der Regierung überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen.

2. Die Regierung hat in diesem Falle die Befugnis, den Bergwerksberechtigten nach seiner Vernehmung zur Inbetriebsetzung des Bergwerks oder zur Fortsetzung des unterbrochenen Betriebes binnen einer Frist von 3 Monaten aufzufordern und für den Fall der Nichtbefolgung dieser Aufforderung die Entziehung der Bergwerksberechtigung nach Maßgabe der hierüber in der Übertragungsurkunde festgelegten Bestimmungen anzudrohen und nach fruchtlosem Ablauf der Frist die Entziehung auszusprechen.

3. Wird die Entziehung der Bergwerksberechtigung ausgesprochen, dann kann die Enteignung der Bergwerksanlagen und -einrichtungen durch die Regierung gegen Entschädigung erfolgen.

4. Gegen die Entscheidung der Regierung kann der Bergwerksberechtigte binnen 2 Wochen vom Ablauf des Tages, an welchem ihm der Beschluß zugestellt ist, Beschwerde erheben.

§ 33

Der Bergwerksberechtigte ist verpflichtet, der Regierung von der beabsichtigten Inbetriebsetzung des Bergwerks mindestens vier Wochen vorher Anzeige zu machen.

§ 34

1. Der Betrieb darf nur auf Grund eines Betriebsplanes geführt werden.
2. Derselbe unterliegt der Prüfung durch die Regierung und muß der letzteren zu diesem Zwecke vor der Ausführung vorgelegt werden.
3. Die Prüfung hat sich auf die im § 125 festgestellten polizeilichen Gesichtspunkte zu beschränken.
4. Der Betriebsplan, dessen Eingangstag dem Bergwerksberechtigten kurz zu bescheinigen ist, muß den beabsichtigten Betrieb und die geplanten Neuanlagen so vollständig enthalten, daß eine Prüfung nach den im § 125 bezeichneten Gesichtspunkten möglich ist.

§ 35

1. Erhebt die Regierung nicht binnen 14 Tagen nach Vorlegung des Betriebsplanes Einspruch gegen denselben, so ist der Bergwerksberechtigte zur Ausführung befugt.
2. Wird dagegen innerhalb dieser Frist Einspruch von der Regierung erhoben, so ist der Bergwerksberechtigte gleichzeitig zur Erörterung der beanstandeten Betriebsbestimmungen zu einem Termine vorzuladen.
3. In soweit auf diesem Wege keine Verständigung erzielt wird, hat die Regierung diejenigen Abänderungen des Betriebsplanes, ohne welche derselbe nicht zur Ausführung gebracht werden darf, durch einen Beschluß festzusetzen.

§ 36

1. Die §§ 34 und 35 finden auch auf die späteren Abänderungen der Betriebspläne Anwendung.
2. Werden jedoch infolge unvorhergesehener Ereignisse sofortige Abänderungen eines Betriebsplanes erforderlich, so genügt es, wenn dieselben binnen den nächsten 14 Tagen der Regierung durch den Betriebsführer angezeigt werden.

§ 37

Wird ein Betrieb den Vorschriften der §§ 34 bis 36 zuwider geführt, so ist die Regierung befugt, nötigenfalls einen solchen Betrieb einzustellen.

§ 38

1. Will der Bergwerksberechtigte den Betrieb des Bergwerks einstellen, so hat er der Regierung hiervon mindestens vier Wochen vorher Anzeige zu machen.

2. Muß der Betrieb infolge unvorhergesehener Ereignisse schon in kürzerer Frist oder sofort eingestellt werden, so ist die Anzeige binnen längstens 14 Tagen nach erfolgter BetriebsEinstellung nachzuholen.

§ 39

1. Der Bergwerksberechtigte hat auf seine Kosten ein Grubenbild in zwei Exemplaren durch einen konzessionierten Markscheider anfertigen und regelmäßig nachtragen zu lassen.

2. In welchen Zeitabschnitten die Nachtragung stattfinden muß, wird durch die Regierung vorgeschrieben.

3. Das eine Exemplar des Grubenbildes ist an die Regierung abzuliefern, das andere auf dem Bergwerke oder, falls es daselbst an einem geeigneten Orte fehlt, bei dem Betriebsführer aufzubewahren.

4. Die Einsicht des bei der Regierung befindlichen Exemplars steht demjenigen zu, welcher einen Schadensersatzanspruch gemäß §§ 112 und 113 erheben will, wenn er einen solchen Anspruch der Regierung glaubhaft macht. Dem Bergwerksberechtigten soll Gelegenheit gegeben werden, bei dieser Einsichtnahme zugegen zu sein.

§ 40

Der Betrieb darf nur unter Leitung, Führung, Aufsicht und Verantwortlichkeit von Personen geführt werden, deren Befähigung hierzu anerkannt ist (Aufsichtspersonen).

§ 41

1. Der Bergwerksberechtigte hat die zur Führung und Beaufsichtigung des Betriebes angenommenen Personen (§ 40), wie Betriebsführer, Steiger, technischer Aufseher usw., unter Angabe des einer jeden zu übertragenden Geschäftskreises, der Regierung namhaft zu machen.

2. Diese Personen sind verpflichtet, ihre Befähigung zu den ihnen zu übertragenden Geschäften nachzuweisen und sich zu diesem Zwecke auf Erfordern einer Prüfung durch die Regierung zu unterwerfen.

3. Erst nachdem Letztere die Befähigung anerkannt hat, dürfen die genannten Personen die ihnen übertragenen Geschäfte übernehmen.

§ 42

Wird der Betrieb oder ein Teil desselben von einer Person geführt oder beaufsichtigt, welche das erforderliche Anerkennntnis ihrer Befähigung (§ 41) nicht

besitzt, oder welche diese Befähigung verloren hat, so ist die Regierung nach Anhörung der Beteiligten befugt, die sofortige Entfernung derselben zu verlangen und nötigenfalls den in Betracht kommenden Betrieb so lange einzustellen, bis eine als befähigt anerkannte Person angenommen ist.

§ 43

1. Eine jede der Aufsichtspersonen, welche die Führung oder Beaufsichtigung des Betriebes übernommen haben, ist innerhalb des ihr übertragenen Geschäftskreises für die Innehaltung der Betriebspläne sowie für die Befolgung aller im Gesetz enthaltenen oder auf Grund desselben ergangenen Vorschriften und Anordnungen verantwortlich.

2. Der Bergwerksberechtigte oder sein gesetzlicher Vertreter, die von ihm mit der Verwaltung der Bergwerksberechtigung Beauftragten sowie diejenigen Personen, welche den in §§ 40 und 41 bezeichneten Aufsichtspersonen vorgelegt sind, sind neben den im Abs. 1 bezeichneten Personen verantwortlich:

1. insoweit sie mit Anordnungen in den Betrieb eingegriffen haben, von denen sie wußten oder wissen mußten, daß ihre Ausführung gegen die Betriebspläne oder gegen die im Gesetz enthaltenen oder auf Grund desselben ergangenen Vorschriften und Anordnungen verstoßen würde;
2. insoweit sie durch Handlungen oder Unterlassungen den ihnen unterstellten Aufsichtspersonen die Möglichkeit genommen haben, den ihnen nach dem Gesetz oder nach den auf Grund desselben ergangenen Vorschriften und Anordnungen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen;
3. wenn sie von einer Handlung oder Unterlassung der ihnen unterstellten Personen Kenntnis erhalten und diese zugelassen haben, obwohl sie wußten, daß sie gegen die Betriebspläne oder gegen die im Gesetz enthaltenen oder auf Grund desselben ergangenen Vorschriften und Anordnungen verstoße;
4. wenn sie bei der nach ihrer tatsächlichen Stellung zum Betrieb ihnen obliegenden und nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung der ihnen unterstellten Aufsichtspersonen es an der erforderlichen Sorgfalt haben fehlen lassen.

3. Die im Abs. 2 bezeichneten Personen sind von den Bergwerksberechtigten unter Angabe ihres Geschäftskreises der Regierung namhaft zu machen.

4. Die mit der Führung des Betriebes beauftragte Person ist verpflichtet, auf der Zeche ein Zechenbuch zu halten, dessen Seitenzahlen von der Regierung zu bescheinigen sind.

§ 44

Die in §§ 40, 41 bezeichneten Aufsichtspersonen sind verpflichtet, die Regierungs-

Beamten, welche im Dienste das Bergwerk befahren, zu begleiten und denselben auf Erfordern Auskunft über den Betrieb, über die Ausführung der Arbeitsordnung und über alle sonstigen, der Aufsicht der Regierung unterliegende Gegenstände zu erteilen.

§ 45

Der Bergwerksberechtigte muß den mit Fahrscheinen der Regierung versehenen Personen, welche sich dem Bergfache gewidmet haben, zum Zwecke ihrer Ausbildung die Befahrung und Besichtigung des Werkes gestatten.

§ 46

Der Bergwerksberechtigte ist verpflichtet, in den dafür festgesetzten Zeiträumen und Formen der Regierung die vorgeschriebenen statistischen Nachrichten einzureichen.

II. Abschnitt.

Die Rechtsverhältnisse der Mitbeteiligten eines Bergwerks.

§ 47

1. Zwei oder mehrere Mitbeteiligte eines Bergwerks bilden eine Gewerkschaft.
2. Die Gewerkschaft kann ihre besondere Verfassung durch eine notariell oder gerichtlich zu errichtende Satzung regeln, welche der Zustimmung von wenigstens drei Vierteln aller Anteile und der Bestätigung der Regierung bedarf.
3. Die Bestimmungen der §§ 48 bis 62, 66 Abs. 2, 75 bis 83, 84 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3, 85, 86, 87, 88 Abs. 1, 89 Abs. 2 und 3, 90 sowie 91 dürfen durch die Satzung nicht abgeändert werden.

§ 48

Die Gewerkschaft führt den Namen des Bergwerks, sofern sie nicht in der Satzung einen anderen Namen gewählt hat.

§ 49

Die Gewerkschaft kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigentum und andere dingliche Rechte an Bergwerken und Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

§ 50

Das Bergwerk wird, soweit die Einrichtung des Hypothekenwesens dies gestattet, auf den Namen der Gewerkschaft in das Grundbuch eingetragen.

§ 51

Das Bergwerk kann nur von der Gewerkschaft und nur als Ganzes mit Hypotheken und dinglichen Lasten beschwert werden.

§ 52

Für die Verbindlichkeiten der Gewerkschaft haftet nur das Vermögen derselben.

§ 53

Durch das Ausscheiden einzelner Mitglieder — Gewerken — wird die Gewerkschaft nicht aufgelöst. Auch können einzelne Gewerken nicht auf Teilung klagen.

§ 54

1. Die Zahl der gewerkschaftlichen Anteile — Ruxe — beträgt hundert.
2. Durch die Satzung kann die Zahl auf tausend oder ein Vielfaches von tausend, höchstens jedoch zehntausend, bestimmt werden.
3. Die Ruxe sind unteilbar. Sie gehören zum beweglichen Vermögen.

§ 55

1. Die Gewerken nehmen nach dem Verhältnis ihrer Ruxe an dem Gewinne oder Verluste teil.
2. Sie sind verpflichtet, die Beiträge, welche zur Erfüllung der Schuldverbindlichkeiten der Gewerkschaft und zum Betriebe erforderlich sind, nach Verhältnis ihrer Ruxe zu zahlen (§§ 92, 93).

§ 56

1. Über sämtliche Mitglieder der Gewerkschaft und deren Ruxe wird von der Gewerkschaft ein Verzeichnis — das Gewerkenbuch — geführt. Auf Grund desselben wird einem jeden Gewerken, welcher es verlangt, ein Anteilschein — Ruxschein — ausgestellt.
2. Die Ruxscheine sind nach der Wahl des Gewerken über die einzelnen Ruxe oder über eine Mehrheit derselben auszustellen.
3. Die Ruxscheine dürfen nur auf einen bestimmten Namen, niemals auf den Inhaber lauten.
4. Die Erneuerung eines Ruxscheins ist nur gegen Rückgabe oder nach erfolgter Kraftloserklärung desselben zulässig.

§ 57

Die Ruxe können ohne Einwilligung der Mitgewerken auf andere Personen übertragen werden.

§ 58

1. Zur Übertragung der Kuxe ist die schriftliche Form erforderlich.
2. Der Übertragende ist zur Aushändigung des Kuxscheins und, wenn dieser verloren ist, zur Beschaffung der Kraftloserklärung auf seine Kosten verpflichtet.
3. Die Umschreibung im Gewerkenbuche darf nur auf Grund der Übertragungsurkunde und gegen Vorlegung des Kuxscheins oder der Kraftloserklärung erfolgen.

§ 59

Wer im Gewerkenbuche als Eigentümer der Kuxe verzeichnet ist, wird der Gewerkschaft gegenüber bei Ausübung seiner Rechte als solcher angesehen.

§ 60

Bei freiwilligen Veräußerungen von Kuxen bleibt der seitherige Eigentümer derselben der Gewerkschaft für die Beiträge (§ 55) verpflichtet, deren Erhebung die Gewerkschaft beschlossen hat, bevor die Umschreibung der Kuxe im Gewerkenbuche gesetzlich (§ 58) beantragt ist.

§ 61

Die Verpfändung der Kuxe geschieht durch Übergabe des Kuxscheins auf Grund eines schriftlichen Vertrages.

§ 62

1. Die Kraftloserklärung eines verlorengegangenen Kuxscheins ist bei dem ordentlichen Gerichte, in dessen Bezirk das Bergwerk liegt, zu beantragen.
2. Meldet sich niemand, so erklärt das Gericht den Kuxschein für kraftlos.

§ 63

1. Die Gewerken fassen ihre Beschlüsse in Gewerkenversammlungen.
2. Das Stimmrecht wird nach Kuxen, nicht nach Personen ausgeübt.

§ 64

1. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, daß alle Gewerken anwesend oder unter Angabe des zu verhandelnden Gegenstandes zu einer Versammlung eingeladen waren.

2. Einladungen durch die Post erfolgen durch Einschreibebrief.

3. Gewerken, welche weder im Lande Lippe noch in einem anderen deutschen Lande wohnen, haben zur Empfangnahme der Einladungen einen Bevollmächtigten im Lande Lippe zu bestellen. Ist dies nicht geschehen, so reicht ein vierzehntägiger Aushang im Regierungsgebäude in Detmold aus.

4. Dasselbe gilt bei Gewerken, deren Wohnort unbekannt ist.

§ 65

1. Beschlüsse werden in der beschlußfähigen Gewerkschaftsversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

2. Beschlußfähig ist die erste Versammlung, wenn die Mehrheit aller Kuxe vertreten ist.

3. Ist die Mehrheit aller Kuxe nicht vertreten, so sind sämtliche Gewerkschaften zu einer zweiten Versammlung einzuladen.

4. Die zweite Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Kuxe beschlußfähig. Diese Folge muß indes, wenn sie eintreten soll, in der Einladung angegeben werden.

5. Über jede Gewerkschaftsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 66

1. Eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln aller Kuxe ist erforderlich zu Beschlüssen, durch welche über den Gegenstand der Übertragung — Substanz des Bergwerks — ganz oder teilweise verfügt werden soll. Dies gilt insbesondere von den Fällen des Verkaufes, des Tausches, der Verpfändung oder der sonstigen dinglichen Belastung des Bergwerks, sowie der Überlassung der Ausbeutung gegen Entgelt (Verpachtung).

2. Zu Verfügungen über die übertragene Bergwerksberechtigung durch Verzicht oder Schenkung ist Einstimmigkeit erforderlich.

§ 67

1. Binnen einer Ausschlussfrist von vier Wochen vom Ablaufe des Tages, an welchem ein Gewerkschaftsbeschluß gefaßt ist, kann jeder Gewerkschafter die Entscheidung des für das Bergwerk zuständigen Gerichts darüber anrufen, ob der Beschluß zum Besten der Gewerkschaft gereiche und gegen die Gewerkschaft auf Aufhebung des Beschlusses klagen.

2. Durch eine Satzung kann bestimmt werden, daß die Entscheidung dieser Frage in Streitfällen durch ein Schiedsgericht erfolgt, wie das Schiedsgericht gebildet und unter welchen Formen von demselben verfahren werden soll.

3. Diese Bestimmungen finden auf einen gemäß § 47 gefaßten Beschluß keine Anwendung.

§ 68

1. Durch die Anstellung der Klage auf Aufhebung des Gewerkschaftsbeschlusses wird die Ausführung desselben nicht aufgehalten.

2. Wird der Beschluß aufgehoben, so verliert er erst von der Rechtskraft der richterlichen Entscheidung an seine rechtliche Wirksamkeit.

3. Diese Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn der Beschluß die im § 72 bezeichneten Gegenstände betrifft.

§ 69

1. Jede Gewerkschaft ist verpflichtet, einen im Lande Lippe wohnenden Repräsentanten zu bestellen und der Regierung namhaft zu machen.

2. Statt eines einzelnen Repräsentanten kann die Gewerkschaft jedoch einen aus zwei oder mehreren Personen bestehenden Grubenvorstand bestellen.

3. Als Repräsentanten oder Mitglieder des Grubenvorstandes können auch Personen bestellt werden, welche nicht Gewerken sind.

§ 70

1. Die Wahl erfolgt in einer nach § 65 beschlußfähigen Versammlung durch absolute Stimmenmehrheit. Ist eine solche bei der ersten Abstimmung nicht vorhanden, so werden diejenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in die engere Wahl gebracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

2. Bei Ausmittlung der in die engere Wahl zu bringenden zwei Personen entscheidet im Falle der Stimmgleichheit ebenfalls das Los.

3. Die Niederschrift über die Wahlverhandlung ist notariell oder gerichtlich aufzunehmen. Eine Ausfertigung desselben wird dem Repräsentanten oder dem Grubenvorstande zu seiner Legitimation erteilt.

§ 71

1. Der Repräsentant oder Grubenvorstand vertritt die Gewerkschaft in allen ihren Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich.

2. Eine Sondervollmacht ist nur in den im § 72 bezeichneten Fällen erforderlich.

3. Beschränkt oder erweitert die Gewerkenversammlung die Befugnisse des Repräsentanten oder Grubenvorstandes, so müssen die betreffenden Festsetzungen in die Legitimation (§ 70) aufgenommen werden.

§ 72

Der Repräsentant oder Grubenvorstand bedarf eines besonderen Auftrages der Gewerkenversammlung:

1. wenn es sich um Gegenstände handelt, welche nur von einer Mehrheit von wenigstens drei Vierteln aller Rüge oder nur mit Einstimmigkeit beschloffen werden können,

2. wenn Beiträge von den Gewerken erhoben werden sollen.

§ 73

1. Der Repräsentant oder Grubenvorstand führt das Gewerkenbuch und fertigt die Kurzscheine aus (§ 56).

2. Er ist verpflichtet, für die Führung der übrigen erforderlichen Bücher der Gewerkschaft Sorge zu tragen und jedem Gewerken auf Verlangen die Bücher zur Einsicht offenzulegen.

§ 74

1. Der Repräsentant oder Grubenvorstand beruft die Gewerkenversammlungen.

2. Er muß, wenn das Bergwerk im Betriebe ist, alljährlich eine Gewerkenversammlung berufen und derselben eine vollständig belegte Verwaltungsrechnung vorlegen.

3. Der Repräsentant ist zur Berufung einer Gewerkenversammlung verpflichtet, wenn dies die Eigentümer von wenigstens einem Viertel aller Kuxe verlangen. Unterläßt er die Berufung, so erfolgt diese durch die Regierung auf den an sie gerichteten Antrag.

4. Zur Vornahme der Wahl eines Repräsentanten oder Grubenvorstandes oder zur Beschlußfassung über den Widerruf der erfolgten Bestellung kann die Regierung auf den an sie gerichteten Antrag eine Gewerkenversammlung berufen.

§ 75

1. Der Repräsentant ist berechtigt und verpflichtet, alle Vorladungen und andere Zustellungen an die Gewerkschaft mit voller rechtlicher Wirkung in Empfang zu nehmen.

2. Bestellt die Gewerkschaft einen Grubenvorstand, so muß ein Mitglied desselben mit dieser Empfangnahme beauftragt und in der Legitimation des Grubenvorstandes bezeichnet werden. Wenn dies nicht geschehen ist, so kann die Zustellung an jedes Mitglied des Grubenvorstandes erfolgen.

§ 76

1. Die Bestimmungen der §§ 72, 73 und 74 dürfen nur durch eine förmliche Sitzung (§ 47), diejenigen des § 75 überhaupt nicht abgeändert werden.

2. In keinem Falle darf dem Repräsentanten oder Grubenvorstande die Vertretung der Gewerkschaft bei den Verhandlungen mit der Regierung, mit dem Knappschaftsvereine und mit anderen auf den Bergbau bezüglichen Einrichtungen, sowie in den gegen sie angestellten Prozessen und die Eidesleistung in letzteren entzogen werden.

§ 77

1. Die Gewerkschaft wird durch die von dem Repräsentanten oder Grubenvorstande in ihrem Namen geschlossenen Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet.

2. Es ist gleichgültig, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen der Gewerkschaft geschlossen worden ist, oder ob die Umstände ergeben, daß es nach dem Willen der Kontrahenten für die Gewerkschaft geschlossen werden sollte.

§ 78

1. Der Repräsentant oder die Mitglieder des Grubenvorstandes sind aus dem von ihnen im Namen der Gewerkschaft vorgenommenen Rechts-handlungen Dritten gegenüber für die Verbindlichkeiten der Gewerkschaft persönlich nicht verpflichtet.

2. Handeln dieselben außer den Grenzen ihres Auftrages oder den Vorschriften dieses Abschnittes entgegen, so haften sie persönlich, beziehungsweise solidarisch für den dadurch entstandenen Schaden.

§ 79

1. Die Regierung ist befugt, eine Gewerkschaft aufzufordern, innerhalb 3 Monaten einen Repräsentanten oder einen Grubenvorstand zu bestellen.

2. Wird dieser Aufforderung nicht entsprochen, so kann die Regierung bis dahin, daß dies geschieht, einen Repräsentanten bestellen und demselben eine angemessene, von der Gewerkschaft aufzubringende und nötigenfalls im Verwaltungswege zwangsweise einzuziehende Vergütung zusichern.

3. Dieser einstweilige Repräsentant hat die in den §§ 71 bis 75 bestimmten Rechte und Pflichten, insofern die Regierung keine Beschränkungen eintreten läßt.

§ 80

Soweit der gegenwärtige Abschnitt nichts anderes bestimmt, sind die durch die Bestellung eines Repräsentanten oder Grubenvorstandes entstehenden Rechtsverhältnisse nach den allgemeinen Vorschriften über die Vollmacht und den Auftrag zu beurteilen.

§ 81

Eine in das Handelsregister eingetragene Gewerkschaft muß neben dem Repräsentanten oder dem Grubenvorstand einen Aufsichtsrat haben, wenn sie Arbeitgeberin für einen Betrieb ist, in dem nach dem Betriebsrätegesetz vom 4. Februar 1920 (R. G. Bl. S. 147) ein Betriebsrat zu errichten ist.

§ 82

Der Bestellung eines Aufsichtsrates bedarf es nicht, solange die Gewerkschaft einen Grubenvorstand (Verwaltungsrat oder dergleichen) besitzt, dem die im § 86 Abs. 1 bezeichneten Befugnisse gegenüber der Gewerkschaft, insbesondere gegenüber den mit der Geschäftsführung betrauten Personen (Direktoren, Generalbevollmächtigten usw.) zustehen, und den die Gewerkschaft im Umfange dieser Befugnisse durch eine

Erklärung an den Betriebsrat als Aufsichtsrat im Sinne des Betriebsrätegesetzes (§ 37) anerkennt; insoweit gilt alsdann der Grubenvorstand als Aufsichtsrat. Auf ihn findet § 90 Anwendung.

§ 83

Von der Verpflichtung zur Bestellung eines Aufsichtsrats darf eine Gewerkschaft auf ihren Antrag nur auf Zeit und nur dann befreit werden, wenn die Befreiung wegen des geringen Umfangs der Geschäfte gerechtfertigt erscheint. Hierüber entscheidet die Regierung nach Anhörung des Betriebsrats durch Beschluß.

§ 84

1. Der Aufsichtsrat (§ 81) besteht, sofern nicht die Satzung eine höhere Zahl festsetzt, aus 3 von der Gewerkschaftsversammlung zu wählenden Mitgliedern. Für die Wahl gilt § 70 Abs. 1 und 2. Die Gewerkschaftsversammlung beschließt auch über die Amtsdauer und eine dem Aufsichtsrate zu gewährende Vergütung.

2. Die Niederschrift über die Wahlversammlung ist notariell oder gerichtlich aufzunehmen und in Ausfertigung oder beglaubigter Abschrift der Regierung sowie dem Registergericht einzureichen. Diesen Behörden ist auch das Ausscheiden eines Aufsichtsratsmitgliedes anzuzeigen.

3. Die Bestellung zum Mitgliede des Aufsichtsrats kann jederzeit durch Beschluß der Gewerkschaftsversammlung widerrufen werden.

§ 85

1. Die Mitglieder des Aufsichtsrats können nicht zugleich Vertreter der Gewerkschaft oder dauernd Stellvertreter des Repräsentanten oder eines Mitgliedes des Grubenvorstandes sein, auch nicht als Beamte die Geschäfte der Gewerkschaft führen.

2. Nur für einen im voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne seiner Mitglieder zu Stellvertretern des behinderten Repräsentanten oder von behinderten Mitgliedern des Grubenvorstandes bestellen; während dieses Zeitraumes und bis zur Entlastung des Vertreters darf der letztere eine Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrats nicht ausüben.

3. Ausscheidende Repräsentanten oder Grubenvorstandsmitglieder dürfen nicht vor erteilter Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden.

§ 86

1. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung der Gewerkschaft in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen und zu dem Zwecke sich von dem Gange der Angelegenheiten der Gewerkschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit über diese Angelegenheiten Berichterstattung von dem Repräsentanten oder dem Grubenvorstande

verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Gewerkschaft einsehen sowie den Bestand der Gesellschaftskasse und die Bestände an Wertpapieren, Erzeugnissen und Materialien untersuchen. Er hat die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Verteilung von Ausbeute oder Gewinn sowie zur Erhebung von Beiträgen (Zubußen) zu prüfen und darüber der Gewerkschaftsversammlung Bericht zu erstatten.

2. Er hat eine Gewerkschaftsversammlung zu berufen, wenn dies im Interesse der Gewerkschaft erforderlich ist und die Berufung nicht durch den Repräsentanten (Grubenvorstand) oder die Regierung (§ 74) erfolgt.

§ 87

1. Der Aufsichtsrat ist befugt, die Gewerkschaft bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit dem Repräsentanten oder den Mitgliedern des Grubenvorstandes zu vertreten und gegen diese Personen die von der Gewerkschaftsversammlung beschlossenen Rechtsstreitigkeiten zu führen. Die §§ 77, 78 gelten entsprechend.

2. Handelt es sich um die Verantwortlichkeit der Mitglieder des Aufsichtsrats, so kann dieser ohne und selbst gegen den Beschluß der Gewerkschaftsversammlung gegen den Repräsentanten oder die Mitglieder des Grubenvorstandes klagen.

§ 88

1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, die den von der Gewerkschaftsversammlung gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrats zu entnehmen sind. Die Namen des Vorsitzenden und seines Stellvertreters sind der Regierung und dem Registergericht anzuzeigen.

2. Zu Beschlüssen und Wahlen genügt einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Loß.

3. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist. Dieser zeichnet auch alle sonstigen von dem Aufsichtsrat ausgehenden Schriftstücke.

§ 89

1. Weitere Obliegenheiten des Aufsichtsrats werden durch die Satzung bestimmt.

2. Die Mitglieder des Aufsichtsrats können die Ausübung ihrer Obliegenheiten nicht anderen übertragen.

3. Über die Entlastung des Aufsichtsrats beschließt die Gewerkschaftsversammlung.

§ 90

1. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben bei der Erfüllung ihrer Obliegenheiten die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.

2. Mitglieder, die ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Gewerkschaft als Gesamtschuldner für den daraus entstehenden Schaden und zwar gemeinsam mit dem Repräsentanten oder den Mitgliedern des Grubenvorstandes, soweit auch diese Personen für den Schaden verantwortlich sind.

3. Die Ansprüche auf Grund der Vorschriften der Abs. 1 und 2 verjähren in 5 Jahren.

§ 91

1. Zur Vornahme der Wahl des Aufsichtsrats oder zur Beschlussfassung über den Widerruf der erfolgten Bestellung kann die Regierung auf den an sie gerichteten Antrag von wenigstens einem Viertel aller Kuxe eine Gewerkschaftsversammlung berufen.

2. Kommt eine Gewerkschaft ihrer Verpflichtung zur Bestellung des Aufsichtsrats (§ 81) trotz Aufforderung der Regierung nicht nach, so bestellt letztere bis dahin, daß dies geschieht, einen aus drei Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrat, für den die §§ 85 bis 90 einschließlich entsprechend gelten.

3. Die Regierung kann dem von ihr bestellten Aufsichtsrat eine angemessene, von der Gewerkschaft aufzubringende und nötigenfalls im Verwaltungszwangsverfahren einzuziehende Vergütung zuerkennen.

4. Von der Bestellung benachrichtigt sie das Registergericht.

§ 92

Die Klage gegen einen Gewerkschaftsbeschlus auf Zahlung seines durch Gewerkschaftsbeschlus bestimmten Beitrages kann nicht vor Ablauf der in dem § 67 bestimmten Ausschlussfrist von vier Wochen erhoben werden. Ist innerhalb dieser Frist von dem Gewerkschaftsbeschlus auf Aufhebung des Beschlusses Klage erhoben worden (§ 67), so findet vor rechtskräftiger Entscheidung über dieselbe die Klage gegen den Gewerkschaftsbeschlus nicht statt.

§ 93

Der Gewerkschaftsbeschlus kann seine Verurteilung und die Zwangsvollstreckung dadurch abwenden, daß er unter Überreichung des Kuxscheins den Verkauf seines Anteils behufs Befriedigung der Gewerkschaft anheimstellt.

§ 94

1. Der Verkauf des Anteils erfolgt nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung über Zwangsvollstreckung körperlicher Sachen.

2. Aus dem gelösten Kaufpreise werden zunächst die Verkaufskosten und sodann die schuldigen Beiträge gezahlt.

3. Ist der Anteil unverkäuflich, so wird derselbe den anderen Gewerken nach Verhältnis ihrer Anteile in ganzen Rügen, soweit dies aber nicht möglich ist, der Gewerkschaft als solcher im Gewerlenbuche lastenfrei zugeschrieben.

§ 95

1. Jeder Gewerke ist befugt, auf seinen Anteil freiwillig zu verzichten, wenn auf dem Anteile weder schuldige Beiträge noch sonstige Schuldverbindlichkeiten haften oder die ausdrückliche Einwilligung der Gläubiger beigebracht wird, und außerdem die Rückgabe des Rügeheins an die Gewerkschaft erfolgt.

2. Der Anteil soll alsdann, sofern die Gewerkschaft nicht anderweitig über denselben verfügt, durch den Repräsentanten zugunsten der Gewerkschaft verkauft werden.

3. Ist der Anteil unverkäuflich, so findet die für diesen Fall im § 94 getroffene Bestimmung Anwendung.

§ 96

1. Die Bestimmungen der §§ 47 bis 95 kommen nicht zur Anwendung, wenn die Rechtsverhältnisse der Mitbeteiligten eines Bergwerks durch Vertrag oder sonstige Willenserklärung anderweitig geregelt sind. Ein solches Rechtsgeschäft bedarf zu seiner Gültigkeit der notariellen oder gerichtlichen Form. Die Urkunde über dasselbe ist der Regierung einzureichen.

2. Mitbeteiligte eines Bergwerks im Sinne des § 47 sind nicht die Teilhaber an einer ungeteilten Erbschaft oder an einer sonstigen gemeinschaftlichen Masse, zu welcher ein Bergwerk gehört.

§ 97

1. In den Fällen des § 96 muß, wenn die Mitbeteiligten eines Bergwerks nicht eine Gesellschaft bilden, deren Vertretung durch die allgemeinen Gesetze geordnet ist, ein im Lande Lippe wohnender Repräsentant bestellt und der Regierung namhaft gemacht werden, widrigenfalls letztere nach § 79 zu verfahren befugt ist.

2. Dasselbe gilt, wenn der Alleinberechtigte eines Bergwerks nicht im Lande Lippe wohnt.

3. Dieser Repräsentant hat diejenigen Geschäfte zu besorgen, welche im § 76 als solche bezeichnet sind, die dem Repräsentanten oder Grubenvorstande einer Gewerkschaft niemals entzogen werden dürfen. Eine Abänderung ist auch hier unzulässig.

III. Abschnitt.

1. Von der Grundabtretung.

§ 98

Ist für den Betrieb des Bergbaues, und zwar zu den Grubenbauen selbst, zu Galben-, Ablade- und Niederlageplätzen, Wegen, Eisenbahnen, Kanälen, Maschinenanlagen, Wasserläufen, Teichen, Hilfsbauten, Beckenhäusern und anderen, für Betriebszwecke bestimmten Tagegebäuden, Anlagen und Vorrichtungen, zu den zugehörigen Aufbereitungsanstalten, sowie zu Solleitungen und Solbehältern die Benutzung eines fremden Grundstücks notwendig, so muß der Grundbesitzer, er sei Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, dasselbe an den Bergwerksberechtigten abtreten.

§ 99

1. Die Abtretung darf nur aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses versagt werden.

2. Zur Abtretung des mit Wohn-, Wirtschafts- oder Fabrikgebäuden bebauten Grund und Bodens und der damit in Verbindung stehenden eingefriedigten Hofräume kann der Grundbesitzer gegen seinen Willen niemals angehalten werden.

§ 100

1. Der Bergwerksberechtigte ist verpflichtet, dem Grundbesitzer für die entzogene Nutzung jährlich im voraus vollständige Entschädigung zu leisten und das Grundstück nach beendigter Benutzung zurückzugeben.

2. Tritt durch die Benutzung eine Wertverminderung des Grundstücks ein, so muß der Bergwerksberechtigte bei der Rückgabe den Minderwert ersetzen. Für die Erfüllung dieser Verpflichtung kann der Grundbesitzer schon bei der Abtretung des Grundstücks die Bestellung einer angemessenen Sicherheit von dem Bergwerksberechtigten verlangen. Auch ist der Eigentümer des Grundstücks in diesem Falle zu fordern berechtigt, daß der Bergwerksberechtigte statt den Minderwert zu ersetzen, das Eigentum des Grundstücks erwirbt.

§ 101

Wenn feststeht, daß die Benutzung des Grundstücks länger als drei Jahre dauern wird, oder wenn die Benutzung nach Ablauf von drei Jahren noch fortbauert, so kann der Grundeigentümer verlangen, daß der Bergwerksberechtigte das Eigentum des Grundstücks erwirbt.

§ 102

1. Wenn ein Grundstück durch die Abtretung einzelner Teile so zerstückelt werden

würde, daß die übrigbleibenden Teile nicht mehr zweckmäßig benutzt werden können, so muß auch für letztere die jährliche Entschädigung (§ 100) auf Verlangen des Grundbesizers von dem Bergwerksberechtigten geleistet werden.

2. Unter derselben Voraussetzung kann der Eigentümer eines solchen Grundstücks verlangen, daß der Bergwerksberechtigte das Eigentum des ganzen Grundstücks erwirbt.

§ 103

Bei der zwangsweisen Abtretung oder Erwerbung eines Grundstücks zu einer bergbaulichen Anlage kommen diejenigen Werterhöhungen, welche das Grundstück erst infolge dieser Anlage erhält, bei der Entschädigung nicht in Anschlag.

§ 104

1. Wegen aller zu Zwecken des Bergbaubetriebes veräußerten Teile von Grundstücken findet ein Vorkaufsrecht statt, wenn in der Folge das Grundstück zu den Zwecken des Bergbaues entbehrlich wird.

2. Das Vorkaufsrecht steht dem zeitigen Eigentümer des durch die ursprüngliche Veräußerung verkleinerten Grundstücks unter entsprechender Anwendung des Gesetzes, die Anlage von Eisenbahnen betreffend, vom 3. Februar 1869 (L.-B. Bd. 15 S. 169 ff.) zu.

§ 105

Können die Beteiligten sich in den Fällen der §§ 98 bis 102 über die Grundabtretung nicht gütlich einigen, so erfolgt die Entscheidung darüber, ob, in welchem Umfange und unter welchen Bedingungen der Grundbesitzer zur Abtretung des Grundstücks oder der Bergwerksberechtigte zum Erwerbe des Eigentums verpflichtet ist, durch einen Beschluß der Regierung.

§ 106

1. Vor der Entscheidung müssen beide Teile gehört und die Verhältnisse an Ort und Stelle untersucht werden.

2. Die Ermittlung der für die vorübergehende Benutzung des Grundstücks oder für die Abtretung des Eigentums zu leistenden vollständigen Entschädigung, sowie der in § 100 erwähnten Sicherheit liegt beim Mangel einer gütlichen Einigung der Beteiligten der Regierung ob.

3. Zu dieser Ermittlung sind Sachverständige zuzuziehen. Jeder Teil ist befugt, einen Sachverständigen zu bezeichnen. Geschieht dieses binnen einer von der Regierung zu bestimmenden Frist nicht, so ernennt letztere die Sachverständigen.

4. In jedem Falle kann die Regierung einen dritten Sachverständigen zuziehen.

§ 107

Der Beschluß, durch welchen die zwangsweise Abtretung oder der Erwerb eines Grundstücks ausgesprochen wird, muß das Grundstück genau bezeichnen, die dem Grundbesitzer zu leistende Entschädigung oder Sicherheit festsetzen und die sonstigen Bedingungen der Abtretung oder Erwerbung enthalten.

§ 108

Gegen den Beschluß der Regierung steht beiden Teilen die Beschwerde an das Landespräsidium zu. Gegen die Festsetzung der Entschädigung und der Sicherheit findet die Beschwerde nicht statt.

§ 109

Über die Verpflichtung zur Abtretung eines Grundstücks ist der Rechtsweg nur in dem Falle zulässig, wenn die Befreiung von dieser Verpflichtung auf Grund des zweiten Absatzes des § 99 oder eines besonderen Rechtstitels behauptet wird.

§ 110

Durch Beschreitung des Rechtsweges wird, wenn dieselbe nur wegen der Festsetzung der Entschädigung oder Sicherheit erfolgt, die Besitznahme des Grundstücks nicht aufgehoben, vorausgesetzt, daß die festgesetzte Entschädigung an die Berechtigten gezahlt oder bei verweigerter Annahme gerichtlich hinterlegt, desgleichen die gerichtliche Hinterlegung der festgesetzten Sicherheit geschehen ist.

§ 111

Die Kosten des Enteignungsverfahrens hat für die erste Instanz der Bergwerksberechtigte, für die Beschwerdeinstanz der unterliegende Teil zu tragen.

2. Von dem Schadenersatz für Beschädigungen des Grundeigentums.

§ 112

1. Der Bergwerksberechtigte ist verpflichtet, für allen Schaden, welcher dem Grundeigentume oder dessen Zubehörungen durch den unterirdisch oder mittels Tagebaues geführten Betrieb des Bergwerks zugefügt wird, vollständige Entschädigung zu leisten, ohne Unterschied, ob der Betrieb unter dem beschädigten Grundstück stattgefunden hat oder nicht, ob die Beschädigung von dem Bergwerksberechtigten verschuldet ist, und ob sie vorausgesehen werden konnte oder nicht.

2. Den Hypotheken-, Grundschuldb- und Rentenschuldgläubigern wird eine besondere Entschädigung nicht gewährt.

§ 113.

1. Ist der Schaden durch den Betrieb zweier oder mehrerer Bergwerke verursacht, so sind die Berechtigten dieser Bergwerke als Gesamtschuldner zur Entschädigung verpflichtet.

2. Unter sich haften die Berechtigten der als Schädiger ermittelten Bergwerke zu gleichen Teilen. Dabei ist jedoch der Nachweis eines anderen Teilnahmeverhältnisses nicht ausgeschlossen.

3. Diese Bestimmungen finden auch dann Anwendung, wenn bei ihrem Inkrafttreten der Schaden schon verursacht war, die Klage auf Ersatz des Schadens aber noch nicht erhoben worden ist.

§ 114

1. Der Bergwerksberechtigte ist nicht zum Ersatze des Schadens verpflichtet, welcher an Gebäuden oder anderen Anlagen durch den Betrieb des Bergwerks entsteht, wenn solche Anlagen zu einer Zeit errichtet worden sind, wo die denselben durch Bergbau drohende Gefahr dem Grundbesitzer bei Anwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit nicht unbekannt bleiben konnte.

2. Muß wegen einer derartigen Gefahr die Errichtung solcher Anlagen unterbleiben, so hat der Grundbesitzer auf die Vergütung der Wertverminderung, welche sein Grundstück dadurch etwa erleidet, keinen Anspruch, wenn sich aus den Umständen ergibt, daß die Absicht, solche Anlagen zu errichten, nur kundgegeben wird, um jene Vergütung zu erzielen.

§ 115

Ansprüche auf Ersatz eines durch den Bergbau verursachten Schadens (§§ 112 und 113), welche sich nicht auf Vertrag gründen, müssen von dem Beschädigten innerhalb 3 Jahren, nachdem das Dasein und der Urheber des Schadens ihm bekannt geworden sind, durch gerichtliche Klage geltend gemacht werden, widrigenfalls sie verjährt sind.

§ 116

Auf Beschädigungen des Grundeigentums oder der Zubehörungen desselben durch die von Schürfern ausgeführten Arbeiten finden die §§ 112—115 entsprechende Anwendung.

3. Von dem Verhältnisse des Bergbaues zu öffentlichen Verkehrsanstalten.

§ 117

1. Der Bergwerksberechtigte, in dessen Felde eine Chaussee, eine Eisenbahn oder ein Kanal oder andere öffentliche Verkehrsmittel, für deren Anlage das Enteignungs-

recht gewährt ist, angelegt sind, muß bei seinem Betriebe diejenigen Vorkehrungen treffen, welche zum Schutze dieser Anlagen notwendig sind.

2. Gegen die Ausführung dieser Anlagen steht dem Bergwerksberechtigten ein Widerspruchsrecht nicht zu.

3. Vor Feststellung der solchen Anlagen zu gebenden Richtung sind diejenigen, über deren Bergwerk dieselben geführt werden sollen, seitens der zuständigen Behörde darüber zu hören, in welcher Weise unter möglichst geringer Benachteiligung der Bergwerksberechtigung die Anlage auszuführen sei.

§ 118

1. War der Bergwerksberechtigte zu dem Bergwerksbetriebe früher berechtigt, als die Genehmigung der Anlage erteilt ist, so hat derselbe gegen den Unternehmer der Anlage einen Anspruch auf Schadenersatz. Ein Schadenersatz findet nur insoweit statt, als entweder die Herstellung sonst nicht erforderlicher Anlagen in dem Bergwerke oder die sonst nicht erforderliche Beseitigung oder Veränderung bereits in dem Bergwerke vorhandener Anlagen notwendig wird.

2. Können die Beteiligten sich über die zu leistende Entschädigung nicht gütlich einigen, so erfolgt die Festsetzung derselben nach Anhörung beider Teile und mit Vorbehalt des Rechtsweges durch einen Beschluß der Regierung, welcher vorläufig vollstreckbar ist.

§ 119

Wenn Bergwerksberechtigte, welche vor Eintritt der Gesetzeskraft des gegenwärtigen Gesetzes zu dem Bergwerksbetriebe berechtigt waren, Entschädigungsansprüche erheben, welche über den ihnen nach § 118 zu gewährenden Schadenersatz hinausgehen, so ist über diese Ansprüche nach den bisherigen Gesetzen zu entscheiden.

IV. Abschnitt.

1. Von der Bergaufsicht.

§ 120

Die Bergbehörden sind:

in erster Instanz die Regierung;

in zweiter und letzter Instanz das Landespräsidium.

§ 121

Gegen Verfügungen und Beschlüsse der Regierung ist die Beschwerde an das Landespräsidium zulässig.

§ 122

1. Die Beschwerde muß binnen 2 Wochen vom Ablaufe des Tages, an welchem die Verfügung oder der Beschluß zugestellt oder sonst bekanntgemacht worden ist, eingelegt werden, widrigenfalls das Beschwerderecht erlischt.

2. Widersprechen Verfügungen oder Beschlüsse der Regierung den von der zuständigen Berufsgenossenschaft erlassenen Vorschriften zur Verhütung von Unfällen, so ist zur Einlegung der Beschwerde binnen der vorstehend bezeichneten Frist auch der Vorstand der Berufsgenossenschaft oder Berufsgenossenschaftsaktion befugt.

§ 123

In den Fällen, wo eine Gegenpartei vorhanden ist, wird derselben die Beschwerde zur Beantwortung binnen einer vierwöchigen, vom Ablaufe des Tages der Behändigung beginnenden Frist mitgeteilt. Geht innerhalb dieser Frist die Beantwortung nicht ein, so werden die Verhandlungen ohne weiteres zur Entscheidung eingesandt.

§ 124

Die bei den Bergbehörden in Bergbauangelegenheiten erwachsenden Kosten können von denjenigen Personen, welchen dieselben nach dem gegenwärtigen Gesetze zur Last fallen, im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens eingezogen werden.

2. Von der Bergpolizei.

a) Von dem Erlasse bergbaupolizeilicher Vorschriften.

§ 125

1. Der Bergbau steht unter der polizeilichen Aufsicht der Bergbehörden.

Dieselbe erstreckt sich auf:

die Sicherheit der Baue,

die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter,

die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes durch die Einrichtung des Betriebes,

den Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs,

den Schutz gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Bergbaues.

2. Dieser Aufsicht unterliegen auch die zugehörigen Aufbereitungsanstalten, Dampfkessel und Triebwerke, sowie die Salinen.

§ 126

1. Die Regierung ist befugt, für den ganzen Umfang des Landes oder für einzelne

Teile desselben Polizeiverordnungen über die im § 125 bezeichneten Gegenstände zu erlassen. Sie ist verpflichtet zu prüfen, ob mit Rücksicht auf die den Gesundheitszustand der Arbeiter beeinflussenden Betriebsverhältnisse eine Festsetzung der Dauer, des Beginns und des Endes der täglichen Arbeitszeit geboten ist. Aus besonderen Gründen können einzelne Bergwerke auf ihren Antrag durch die Regierung nach Anhörung der Betriebsvertretung von der Beobachtung dieser Vorschriften gänzlich oder teilweise, dauernd oder zeitweise entbunden werden.

2. Die Verkündung dieser Verordnungen erfolgt durch die Sippische Gesetz-Sammlung.

3. Vor dem Erlasse von Polizeiverordnungen, welche sich auf die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter und auf die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes im Betriebe beziehen, ist dem Vorstande der beteiligten Berufsgenossenschaft oder Berufsgenossenschaftssektion sowie den wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer Gelegenheit zu einer gutachtlichen Äußerung zu geben. Als wirtschaftliche Vereinigungen von Arbeitnehmern gelten solche Verbände, die einem Gesamtverband angehören, der als Benennungskörper für den vorläufigen Reichswirtschaftsrat anerkannt ist.

4. Auf diese finden die Bestimmungen der §§ 853 ff der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 (R. G. Bl. S. 509) Anwendung.

§ 127

Tritt auf einem Bergwerke in Beziehung auf die im § 125 bezeichneten Gegenstände eine Gefahr ein, so hat die Regierung die geeigneten polizeilichen Anordnungen nach Vernehmung des Bergwerksberechtigten oder des Repräsentanten und der Betriebsvertretung durch einen Beschluß zu treffen.

§ 128

1. Die Bekanntmachung der auf Grund des § 127 getroffenen polizeilichen Anordnungen an den Bergwerksberechtigten oder den Repräsentanten und an die Betriebsvertretung erfolgt durch Zustellung des Beschlusses der Regierung.

2. Die Bekanntmachung an den Betriebsführer und die Grubenbeamten wird von der Regierung oder auf deren Anweisung durch Eintragung in das Rechenbuch bewirkt, welches zu diesem Zwecke auf jedem Bergwerke gehalten werden muß.

3. Soweit eine Bekanntmachung an die Arbeiter erforderlich ist, geschieht dieselbe auf Anweisung der Regierung durch Verlesen und durch Aushang auf dem Werke.

§ 129

Werden die auf Grund des § 127 getroffenen polizeilichen Anordnungen nicht in der bestimmten Frist durch den Bergwerksberechtigten ausgeführt, so wird die Ausführung durch die Regierung auf Kosten des Bergwerksberechtigten bewirkt.

§ 130

Sobald auf einem Bergwerk eine Gefahr in Beziehung auf die im § 125 bezeichneten Gegenstände eintritt, hat der Betriebsführer und im Verhinderungsfalle der denselben vertretende Grubenbeamte der Regierung Anzeige hiervon zu machen.

b) Von dem Verfahren bei Unglücksfällen.

§ 131

Ereignet sich auf einem Bergwerke unter oder über Tage ein Unglücksfall, welcher den Tod oder die schwere Verletzung einer oder mehrerer Personen herbeigeführt hat, so sind die im § 130 genannten Personen zur sofortigen Anzeige an die Regierung und an die nächste Ortspolizeibehörde verpflichtet.

§ 132

1. Die Regierung ordnet die zur Rettung der verunglückten Personen oder zur Abwendung weiterer Gefahr erforderlichen Maßregeln an.
2. Die zur Ausführung dieser Maßregeln notwendigen Arbeiter und Hilfsmittel hat der Bergwerksberechtigte zur Verfügung zu stellen.
3. Die Bergwerksberechtigten benachbarter Bergwerke sind zur Hilfeleistung verpflichtet.

§ 133

Sämtliche Kosten für die Ausführung der im § 132 bezeichneten Maßregeln trägt der Besitzer des betreffenden Bergwerks, vorbehaltlich des Schadensanspruches gegen Dritte, welche den Unglücksfall verschuldet haben.

c) Strafbestimmungen.

§ 134

1. Zuwiderhandlungen gegen die von den Bergbehörden erlassenen Bergpolizei-Verordnungen werden mit Geldstrafe bis zu dreihundert Reichsmark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft, sofern nicht durch die allgemeinen Gesetze eine höhere Strafe verwirkt ist.
2. Dieselbe Strafe findet bei Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund des § 127 getroffenen polizeilichen Anordnungen Anwendung.

§ 135

1. Über die Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften sind von der Regierung Niederschriften aufzunehmen.
2. Diese Niederschriften werden der Staatsanwaltschaft zur Verfolgung übergeben.

3. Die Entscheidung steht den ordentlichen Gerichten zu. Sie haben hierbei nicht die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit, sondern nur die gesetzliche Gültigkeit der von der Regierung erlassenen polizeilichen Vorschriften zu prüfen.

§ 136

Die Strafverfolgung der in dem § 134 mit Strafe bedrohten Handlungen verjährt innerhalb drei Monaten von dem Tage an gerechnet, an welchem sie begangen sind.

§ 137

1. Das Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergordnung vom 30. September 1857 (L.-B. Bd. 11 S. 715 ff.) außer Kraft.

2. Wenn in Gesetzen oder Verordnungen auf die Vergordnung verwiesen worden ist, so treten die entsprechenden Vorschriften des vorliegenden Gesetzes an die Stelle der Vorschriften der Vergordnung.

Detmold, den 4. Juli 1927.

Lippisches Landespräsidium

Nr. 6724.

Drake Staercke Geise
